

Finanzamt Tempelhof	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Grundsteuer	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Finanzamt Tempelhof

Finanzamt Tempelhof

Anschrift

Tempelhofer Damm 234/ 236
12099 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 21-0

Fax: -

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/tempelhof/>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/tempelhof/>

Barrierefreie Zugänge



Die vorhandenen Aufzüge sind nur eingeschränkt für blinde und sehbehinderte Menschen nutzbar. Bei der Nutzung bedarf es der Hilfe durch eine Person des Vertrauens.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

Ullsteinstrasse: U6

Bus

Tempelhofer Damm/Ordensmeisterstr.: 170

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit

PIN) bezahlt werden.

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer und wird in Berlin durch das Finanzamt, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, festgesetzt und eingezogen.

Steuerpflichtig ist der Grundstückseigentümer. **Maßgebend für die Steuerschuldnerschaft sind die Eigentumsverhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres** (Stichtagsprinzip).

Stichtagsprinzip

Nach diesem Stichtagsprinzip wirken sich Veränderungen am Eigentum erst zum 1. Januar des Folgejahres aus. Die Grundsteuerschuldnerschaft geht also nicht gleichzeitig mit dem bürgerlich-rechtlichen (Eintragung im Grundbuch) oder wirtschaftlichen Eigentum (Wechsel von Nutzen und Lasten) auf den Erwerber über, sondern erst zum folgenden 1. Januar. Bis dahin wird die Grundsteuer gemäß den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Bleibt eine fällige Zahlung aus, wendet sich das Finanzamt daher zunächst mit einer Mahnung an die Person, die am 01. Januar Eigentümer war.

Hebesatz

Der Hebesatz beträgt in Berlin zur Zeit

- 470 % für Grundstücke und
- 0 % für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Hauptfeststellung auf den 01.01.2022

Zum 01.01.2022 wurden alle Grundstücke im gesamten Bundesgebiet für Zwecke der Grundsteuer neu bewertet. Der auf den 01.01.2022 festgestellte Grundsteuerwert gilt grundsätzlich bis zum nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt.

Sofern sich Änderungen ergeben haben, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwertes oder die Grundstücksart auswirken könnten oder zu einer erstmaligen Feststellung führen, müssen diese dem Finanzamt angezeigt werden.

Näheres erfahren Sie unter „Weiterführende Informationen“.

Voraussetzungen

- **Grundstückseigentum**
Die Grundsteuer (GrSt) ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung.

Erforderliche Unterlagen

- **derzeit**
Keine Unterlagen benötigt
Das Finanzamt wendet sich, falls erforderlich, direkt an den Grundstückseigentümer.
- **zukünftig**
Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (siehe Informationen unter Weiterführende Informationen)

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Grundsteuergesetz (GrStG)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/)
- **Bewertungsgesetz (BewG)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/>)

Weiterführende Informationen

- **Fragen und Antworten zur Grundsteuer (Senatsverwaltung für Finanzen)**
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9031.php>)
- **Informationen zur Berliner Grundsteuer (Senatsverwaltung für Finanzen)**
(<https://www.berlin.de/grundsteuer/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Amtsbezirk das Grundstück belegen ist.